

Pollard, Robert T.: China's Foreign Relations 1917—1931. New York: Macmillan, 1933. X, 476 S. \$ 3,50.

Das Buch behandelt die Epoche des außenpolitischen Erstarkens Chinas, die mit dem Eintritt Chinas in den Weltkrieg beginnt und mit dem Eingreifen Japans in der Mandschurei im September 1931 abbricht. Ohne höhere Ansprüche an Geschichtsschreibung zu stellen, berichtet es gewissenhaft über Chinas Stellung im Weltkrieg, auf der Pariser Friedenskonferenz und in den ersten Nachkriegsjahren, über die Liquidation der russischen Interessen in China 1917—1921, über die Anerkennung Sowjetrußlands, über die Washingtoner Konferenz und die allmähliche Erfüllung der dort gemachten Zusagen, über das Anschwellen der nationalistischen Bewegung und ihre außenpolitischen Erfolge, die Erringung der Zollautonomie, den Kampf um die Aufhebung der Exterritorialitätsrechte der Mächte, die Fremdenniederlassungen und die chinesische Ostbahn, um zum Schluß die Gründe für die seit dem Weltkrieg veränderte Haltung der Mächte und Chinas zueinander, die Bedeutung Sowjetrußlands für Chinas Kampf um Lösung der Fesseln der »ungleichen Verträge«, die veränderte diplomatische Technik der Chinesen (Einzel- statt Kollektivverhandlungen mit den Mächten) darzustellen. Die ausgiebige wörtliche Zitierung von Verträgen, Notenwechseln und Regierungserklärungen bzw. die Angabe der (oft recht entlegenen) Fundstellen macht das Buch, das sich im wesentlichen auf das in englischer Sprache vorhandene Material stützt, für den Juristen zu einem nützlichen Quellenwerk der Staatenpraxis.

Friede.

Raestad, Arnold: Danmark, Norge og folkeretten. Oslo: Aschehoug, 1933. 233 S. Kr. 8,50.

Das Buch ist durch das Grönlandurteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Haag veranlaßt worden. Von den drei in ihm vereinigten Aufsätzen bilden die »Reflexionen über das Grönlandurteil« das Kernstück, das durch die beiden anderen: »Norwegen in der Union mit Dänemark« (geschichtlicher Abriß der von 1380—1814 währenden dänisch-norwegischen Union) und »Union und andere Staatenverbindungen« (allgemeine theoretische Betrachtungen über Entstehung, Formen und Wesen von Staatenverbindungen) umrahmt und ergänzt wird. Die von der Mehrheit gebilligten Entscheidungsgründe des Grönlandurteils erfahren eine scharfe Ablehnung. R. ist der Meinung, daß nicht juristische, sondern in weitem Umfange politische Gründe die Abfassung der Mehrheitsentscheidung bestimmt haben, da anderenfalls »ein so gesundes Raisonement« wie das Anzilottis in seinem im Ergebnis übrigens von R. nicht gebilligten Sondervotum »die Mehrheit oder jedenfalls mehrere Stimmen« auf sich hätte vereinen müssen. Eine Hauptfehlerquelle für die Entscheidungen der Haager Cour liegt nach R. in der Besetzung des Gerichts mit ehemaligen »Kronjuristen« statt mit wirklichen Richtern.

Bloch.

Zeitschriftenschau

De Visscher: Contribution a l'Etude des Sources du droit international. Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV, 1933, p. 395—420.

Verf. hält die Idee der Gerechtigkeit für die letzte Grundlage des

12*

objektiven Rechts. Er bekennt sich zum Naturrecht. Den Positivismus lehnt er ab, da dessen angebliche Grundnorm *pacta sunt servanda* selbst positivistisch nicht begründbar sei. Den Fehler dieser Methode sieht er in der künstlichen Trennung der Rechtsordnung von den höheren Ideen der Moral und der Gerechtigkeit. Auf dieser Grundlage untersucht er die Bedeutung der Quellen: Vereinbarung, Gewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsprinzipien und prüft schließlich die Bedeutung der Entscheidung *ex aequo et bono*.
B. M.

Scelle: Critique du soi-disant domaine de „compétence exclusive“. *Revue de Droit International et de Législation comparée*, t. XIV, 1933, p. 365—394.

Verf. hält die Bezeichnung der Zuständigkeit als ausschließliche für wertlos, da eine Zuständigkeit innerhalb ihrer Grenzen immer ausschließlich sei, jede Zuständigkeit aber ihre Grenzen habe. Auch gebe es kein Sachgebiet, auf dem die Entscheidungsmacht der Regierungen nicht durch irgendeine völkerrechtliche Regel beschränkt sei, die auch aus dem Gewohnheitsrecht oder aus den »allgemeinen Rechtsprinzipien« herrühren könne. Die Entscheidung über den Einwand der ausschließlichen Zuständigkeit sei deshalb nicht eine Entscheidung über die Zuständigkeit, sondern über die materielle völkerrechtliche Rechtslage. Das materielle Völkerrecht enthalte aber keine Lücken. Verfehlt sei es deshalb, dem Richter eine Justizverweigerung und dem politischen Organ eine Verweigerung der Vermittlung unter juristischen Vorwänden zu gestatten.
B. M.

Morelli, G.: L'adattamento del diritto interno al diritto internazionale in alcune recenti costituzioni. *Rivista di diritto internazionale* Bd. 12. (1933), S. 3—23.

Die Bedeutung des Art. 4 der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919, der Art. 9 u. 145 der österr. Verfassung, des Art. 4 der estnischen Verfassung sowie der Art. 7 u. 65 der spanischen Verfassung wird von dem Verf. einer eingehenden rechtstheoretischen Untersuchung unterzogen.

G. H.

Vallat, F. A.: Treaties. When do British (including Canadian) Treaties need Legislation? *The Canadian Bar Review* vol. XI, 1933, p. 385—391.

Der kurze Aufsatz will statt der bisher in der Literatur üblichen kasuistischen eine theoretische Abgrenzung finden in der Beantwortung der Frage, welche völkerrechtlichen Verträge in Großbritannien einschließlich Kanadas der Gesetzgebung bedürfen und kommt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu drei Gruppen von Verträgen: 1. die private Rechte berühren oder eine Besteuerung erforderlich machen, 2. die mit einer Änderung des Landesrechts verbunden sind, 3. die eine Handlung betreffen, die nicht im gewöhnlichen Bereich der Ermessensgewalt der Exekutive liegt. Aub.

Pella, V.: La Protection de la Paix par le Droit Interne. *Revue Générale de Droit International Public*, 1933, S. 401—505¹⁾.

Die Ausführungen decken sich mit einem dem Ausschuß der Abrüstungskonferenz für moralische Abrüstung erstatteten Bericht. Verf. sieht in den Verfassungsbestimmungen, in denen die allgemein anerkannten Grundsätze

¹⁾ Unter gleichem Titel auch als Buch erschienen. Paris, Pedone 1933, 127 S.

des Völkerrechts oder die zwischenstaatlichen Verträge als Bestandteil des innerstaatlichen Rechts anerkannt werden, sowie in den Vorschriften, die einen Verzicht auf den Krieg enthalten oder die Kriegserklärung durch das Erfordernis der Gesetzesform oder einer sonstigen Mitwirkung des Parlaments erschweren, Ansätze zu einer »Internationalisierung des innerstaatlichen Rechts«. Er fordert ihren weiteren Ausbau, insbesondere den Erlaß von Strafvorschriften, die alle gegen die Unabhängigkeit und territoriale Integrität ausländischer Staaten gerichteten sowie alle Handlungen, die die Gefahr eines Krieges heraufbeschwören können (bes. Kriegspropaganda usw.) mit Strafe bedrohen. Im Gegensatz zu der Auffassung aller geltenden Landesrechtsordnungen will er Personen, die Vergehen ihrer Staaten gegen internationale Vereinbarungen enthüllen, straffrei stellen. Vertragsentwürfe in diesem Sinne finden sich am Schluß des Aufsatzes. Bl.

Raestad: La Protection Diplomatique des Nationaux à L'Etranger. Revue de Droit International, t. XI, 1933, p. 493—544.

Der ehemalige norwegische Außenminister gibt aus genauer Kenntnis der Praxis eine hervorragend übersichtliche, ins Einzelne gehende Darstellung der Materie. Dankenswert wäre die stärkere Angabe von Belegen für die Staatenpraxis gewesen. Als Ziel bezeichnet Verf. einleitend die Darstellung des geltenden Rechtszustandes (I.). Der weitere Inhalt ist: II. Erörterung der Frage, welche Völkerrechtssubjekte als Parteien in dem Verfahren in Betracht kommen, III. ob das geltend gemachte Recht dem geschädigten Staatsangehörigen oder dem Staate zusteht, IV. wann das Recht aus besonderen Gründen, z. B. wegen des Verhaltens des Geschädigten, nicht besteht. V. Das Prinzip der Kontinuität der Staatsangehörigkeit. VI. Die Fälle, in denen das formelle Recht einem anderen zusteht als dem materiell Interessierten (Treuhanderschaft, amtliche Vermögensverwaltungen, Aktien-Gesellschaft u. Aktionär). VII. Der Ausschluß diplomatischer Intervention trotz Begründetheit der Beschwerde (Verletzung obligatorischer Rechte, Staatsanleihen, Calvo-Klausel, Porter-Resolution, Drago-Doktrin). VIII. Die vorläufige Unzulässigkeit der diplomatischen Aktion (vor Erschöpfung des internen Rechtsweges) und das Aufhören der Zulässigkeit (Verjährung). IX. Charakter und Umfang der Entschädigung. B. M.

Borchard: La protection des nationaux à l'étranger et le changement de la nationalité d'origine. Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV, 1933, p. 421—467.

Der Verf. hat auf der Tagung des Institut de Droit international von 1932 (Oslo) das Prinzip der Kontinuität der Staatsangehörigkeit vertreten: ein Staat dürfe nur solchen Personen diplomatischen Schutz gewähren, die bereits bei Schadenszufügung seine Staatsangehörigen gewesen sind. Diese These wird hier unter Auseinandersetzung mit der besonders von Politis vertretenen Gegenmeinung eingehend begründet. Hauptgrund des Verf. ist, man müsse dem Geschädigten die freie Wahl eines Beschützers verwehren, damit die Schutzansprüche nicht Handelsobjekte unter den Staaten werden und etwa zum Zwecke eines politischen Drucks erworben werden können. Die Ausführungen des Verf. über das geltende Recht sind wegen der umfangreichen Angabe von Fällen aus der Praxis besonders wertvoll. B. M.

Rousseau: Les consuls en temps de guerre. *Revue Générale de Droit International Public*, 1933, p. 506—519.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des Verf. über die Rechtsstellung der neutralen Konsuln, die auf dem Gebiet eines der kriegführenden Staaten die Interessen der Staatsangehörigen des gegnerischen Landes ausüben. Von Konsuln kriegführender Mächte auf neutralem Gebiet sagt Verf., daß sie die Neutralität des Empfangsstaates nicht gefährden dürfen. Bei Verletzung dieser Pflicht darf aber nur der Empfangsstaat, nicht der durch die Pflichtverletzung gefährdete Kriegsgegner eingreifen. Der Verfasser verurteilt daher die durch die alliierte Besatzungsarmee in Saloniki vorgenommene, mit angeblicher Spionage zugunsten der Mittelmächte begründete Verhaftung des dortigen deutschen Konsuls als eine Verletzung der griechischen Souveränität. Bl.

Shatzky: La validité des traités. *Revue de droit international t. XI*, 1933, p. 545—592.

Verf. unterscheidet in Anknüpfung an das innerstaatliche richterliche Prüfungsrecht ein formelles und ein materielles Kriterium für die Rechtswirksamkeit von Staatsverträgen und sieht ersteres in Art. 18, letzteres in Art. 20 der Völkerbundsatzung verwirklicht. Er befaßt sich eingehend mit der Prüfung der Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge durch internationale und innerstaatliche Instanzen und untersucht insbesondere die Bedeutung der Vertragsregistrierung durch den Völkerbund. v. N.

Enriques, G.: Sugli effetti giuridici dei trattati internazionali per i terzi. *Rivista di diritto internazionale Bd. 12*, 1933, p. 24—37.

Der Verf. geht davon aus, daß sich aus der Norm »pacta sunt servanda« eine Rechtswirkung der Verträge für Dritte nicht ergebe. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Frage von der Art der Rechtsbeziehung des Dritten zu dem betreffenden Rechtsverhältnis abhängt, und zwar je nach der von dem Dritten dem Verträge gegenüber eingenommenen Haltung, insbesondere nach seinen diesbezüglichen Erklärungen. Verf. glaubt in dieser Hinsicht drei verschiedene Arten der Rechtsstellung des Dritten unterscheiden zu können, nach denen sich im Einzelfall die Frage entscheiden soll. G. H.

Nolde: Problèmes modernes du régime de la nation la plus favorisée. *Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV*, 1933, p. 185—215.

Verf. gelangt zu der Feststellung, daß der alte Streit zwischen den Systemen der bedingten und unbedingten Meistbegünstigung im Sinne der letzteren entschieden sei. Die Klausel verliere jedoch in der modernen Wirtschaftsentwicklung in Verfolg der Wirtschaftskrise mehr und mehr ihre Bedeutung zu Gunsten des Kontingentensystems und der Vorzugszölle. v. N.

Shatzky: La portée des réserves dans le droit international. *Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV*, 1933, p. 216—234.

Nach einer kurzen Abgrenzung des völkerrechtlichen Vorbehalts von der Vertragsauslegung analysiert Verf. die einzelnen Erscheinungsformen der Vorbehalte an Hand praktischer Beispiele. Er befaßt sich mit dem Vorbehalt bei zweiseitigen Verträgen, dem geheimen Vorbehalt, dem eine Vertragsaufhebung bewirkenden und dem rechtlich unerheblichen Vorbehalt. v. N.

Burckhardt: La »clausula rebus sic stantibus« en droit international. Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV, 1933, p. 5—30.

Die Frage der Befreiung von einer vertraglichen Verpflichtung infolge veränderter Umstände ist nach dem Verf. eine Tatfrage und eine Frage des Einzelfalls, nicht eine prinzipielle Frage. Es kommt alles darauf an, den Willen der vertragschließenden Parteien zu erforschen, d. h. ob sie den Vertrag auch für den streitigen Fall schließen wollten oder nicht. Abgesehen von den vom Verf. nicht verkannten Schwierigkeiten, die sich einer solchen Feststellung entgegenstellen, verliert die Klausel damit jede rechtsdynamische Funktion. Das Ergebnis dieser Auffassung ist im Grunde, daß es die »clausula« nicht gibt. Das Interessanteste an der Arbeit sind die scharfsinnigen und wertvollen Bemerkungen zu dem Problem der Auslegung von Staatsverträgen, die ganz allgemeines Interesse beanspruchen.

A. M.

Filippucci-Giustiniani, G.: La revisione dei trattati e la clausola „rebus sic stantibus“. Lo Stato 1933, p. 332—347 und p. 723—25.

Der Verf. behandelt das Problem sowohl von der historischen wie von der juristischen Seite. Vom historischen Standpunkt stellt er fest, daß die clausula von der diplomatischen Praxis anerkannt ist, wenn auch innerhalb bestimmter Grenzen und Garantien. Vom juristischen Standpunkt bejaht er die clausula mit dem Hinweis auf das Recht zum Leben, das ein über der bindenden Rechtsnorm stehendes höheres Prinzip sei. Die clausula gebe allerdings nur ein Recht auf Revision, nicht hebe sie einen Vertrag ipso iure auf.

G. H.

Schoenborn: Der Artikel 19 der Völkerbundssatzung. Berliner Monatshefte, Oktober 1933, S. 945—959.

Der Aufsatz gibt einen kurzen Abriß der Entstehungsgeschichte und der wichtigsten Auslegungsprobleme des Art. 19 des Völkerbundspaktes über die Revision von Verträgen. Auch das Verhältnis des Artikels zu der umstrittenen clausula rebus sic stantibus wird berührt. Der Verf. kommt zu dem Schluß, daß der im Hinblick auf Artikel 10 und 19 bestehende innere Widerspruch der Satzung dadurch beseitigt werden muß, daß der ursprünglich vorgesehene und rechtslogisch vorhandene innere Zusammenhang der beiden Artikel formell klargestellt wird.

A. M.

Simon, Sir John: The Theory and Practice of Frontiers. Chatham House Annual Dinner, July 11th, 1933. International Affairs, vol. XII (1933), p. 703—723.

Der britische Außenminister stellt in einer Rede im Royal Institute of International Affairs dem Institut die Aufgabe, die Frage der Grenzen als das wegen der Unhaltbarkeit der Versailler Regelung für den Frieden Europas wichtigste Problem näher zu erforschen. Nach seiner Meinung ist der Weg zur friedlichen Grenzrevision weder in der Schiedsgerichtsbarkeit noch in Art. 19 des Völkerbundstatuts gegeben, sondern liegt die Lösung vielleicht darin, die Wichtigkeit der Grenzen selbst z. B. vom wirtschaftlichen oder vom nationalen Gesichtspunkt aus herabzumindern.

Aub.

Vollmer, Clement: A New Polish Corridor. Foreign Affairs, vol. 12, Oct. 1933, p. 156—159.

Verf. macht den Vorschlag, den gegenwärtigen polnischen Korridor

und Danzig an Deutschland zurückzugeben und innerhalb Ostpreußens entlang der deutsch-litauischen Grenze einen neuen polnischen Korridor von 25 bis 40 km Breite zu schaffen.

W. F.

*****, Il nuovo Statuto della Piccola Intesa.** Gerarchia 1933, p. 189—199.

Pietri, P.: Il nuovo Patto della Piccola Intesa. Ebenda, p. 200—209.

In den beiden Aufsätzen wird Inhalt und Zweck des Organisationspaktes der Kleinen Entente vom 16. Februar 1933 ¹⁾ dargelegt. Der Verf. des ersten Aufsatzes äußert Zweifel an der praktischen Wirksamkeit dieses seiner Ansicht nach dem Sinn des Völkerbundstatuts widersprechenden Vertrages. P., dessen Ausgangspunkt der von Mussolini wiederholt betonte Revisionsgedanke ist, sieht in der kleinen Entente, zumal im Hinblick auf die geheimen Militärverträge zwischen Frankreich und Jugoslawien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien und zwischen Rumänien und Jugoslawien, ein gefährliches Kriegsinstrument im Dienste der französischen Hegemonie.

G. H.

Wang, C. C.: The Sale of the Chinese Eastern Railway. Foreign Affairs, vol. 12, Oct. 1933, p. 57—70.

Der Verf. berichtet nach einem geschichtlichen Rückblick über die zwischen Sowjetrußland und Japan-Manchukuo wegen des Verkaufs des russischen Anteils an der chinesischen Ostbahn schwebenden Verhandlungen (Stand von Ende Juli 1933), gegen die China und Frankreich Protest erhoben.

W. F.

Scott, James Brown: Die richterliche Entscheidung von internationalen Streitfällen. Zeitschrift für Völkerrecht, Ergänzungsheft zu Band XVII, S. 1—63.

Es handelt sich um die Wiedergabe dreier in Genf gehaltenen Vorträge. Ein erster Teil handelt von der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit. Außerordentlich interessant ist der zweite Teil, in dem Verf. einen Überblick über die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den Vereinigten Staaten gibt. An Hand berühmter Urteile des Obersten Gerichtshofes werden zahlreiche allgemeine Fragen beleuchtet, so die Unterscheidung rechtlicher und politischer Streitigkeiten, Verjährung und Urteilsvollstreckung im Völkerrecht, die — nach Ansicht des Verf. irrtümliche — Ablehnung durch die Gerichte eines staatlichen Schutzrechts zu Gunsten von Individuen innerhalb der Union, sowie die Frage einer Gutachtertätigkeit durch Gerichtsbehörden. Ein letzter Teil ist den Haager Konferenzen und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof gewidmet.

A. M.

Efrewoff: Nouvelles tendances dans l'organisation de la conciliation internationale. Revue de droit international 1933, t. XI, p. 608—631.

Verf. bedauert, daß die bisherige Entwicklung insbesondere im Rahmen des Völkerbundes nur zur Einsetzung zweiparteiiger Vergleichskommissionen der beteiligten Staaten geführt habe, während die kollektiven Vergleichsverträge auf die amerikanischen Staaten beschränkt geblieben seien. Im Zusammenhang mit einem dem American Institute of International Law von Maurtua und Scott vorgelegten Entwurf über die Schaffung einer Pan-amerikanischen Vergleichskommission sucht er die Vorzüge des kollektiven Vergleichsverfahrens darzustellen.

v. N.

¹⁾ S. diese Zeitschrift, Bd. III, 2 S. 560 ff.

Friedmann: Epuisement des voies de recours internes. Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV, 1933, p. 318—327.

Ténékidès: L'Epuisement des voies de recours internes comme condition préalable de l'instance internationale. Ebenda, t. XIV, 1933, p. 514—535.

Friedmann wendet sich gegen eine »mechanistische« Verallgemeinerung des Grundsatzes der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges vor Anrufung internationaler Instanzen und scheint ihn auf das besondere Vertragsrecht beschränken zu wollen.

Zum gleichen Ergebnis gelangt Ténékidès auf Grund der Erwägung, daß die Autonomie der völkerrechtlichen Rechtsordnung nicht gestatte, eine Art von Rechtshängigkeit anzunehmen, welche die Durchführung eines völkerrechtlichen Rechtsstreites von der Beendigung eines innerstaatlichen Verfahrens abhängig machte. Auch zur Beschleunigung des Verfahrens sei es geboten, den Geltungsbereich des Grundsatzes auf das besondere Vertragsrecht zu beschränken.

v. N.

Kaasik: La clause de négociations diplomatiques dans le droit international positif et dans la jurisprudence de la Cour permanente de Justice internationale. Revue de Droit international et de Législation comparée, t. XIV, 1933, p. 62—95.

Der Verf. hält die Notwendigkeit vorheriger diplomatischer Verhandlungen für eine allgemeine völkerrechtliche Voraussetzung der Einleitung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Er unterzieht diesen Grundsatz im Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff des Streites (»différend« »objet du litige«) einer eingehenden Prüfung. Die Anforderungen der Haager Cour an die Erfüllung der erwähnten Voraussetzung im allgemeinen, wie auf Grund besonderer Vertragsklauseln, hält der Verf. nicht für genügend. Er erhofft von einer strengeren, rechtlich formaleren Einstellung eine bessere Gewährleistung der Ausschöpfung aller unmittelbaren Verständigungsmöglichkeiten zwischen den Staaten.

v. N.

Wolgast: Das Grönlandurteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.

Zeitschrift für öffentliches Recht 1933, S. 545—616.

Strupp: Kommentar zum Urteil im Grönlandstreit. Nordisk Tidsskrift for International Ret 1933, Abt. 2, S. 3—8.

Redslob: Le Jugement du Groenland. Nordisk Tidsskrift for International Ret 1933, Abt. 2, S. 9—24.

Sämtliche Autoren sind sich darüber einig, daß das Urteil schwere systematische Mängel aufweise. Vor allem wird getadelt, daß die Entscheidung nicht mit der Prüfung des umstrittenen Inhalts der von dem norwegischen Außenminister Ihlen abgegebenen Erklärungen beginnt. Einhellige Ablehnung erfahren ferner die in dem Mehrheitsvotum zur Okkupationslehre aufgestellten Thesen. Die Meinungen scheiden sich bei der Beurteilung der Ihlenschen Erklärungen. Nach Strupp wurde durch sie eine Verpflichtung Norwegens begründet, auf Grönland nicht zu Okkupationen zu schreiten; ihr Bruch verpflichte zur Naturalrestitution. Wolgast leugnet ihre völkerrechtliche Erheblichkeit, da der norwegische Außenminister zu der Abgabe der Erklärung mit verpflichtender Wirkung für den norwegischen Staat verfassungsmäßig nicht befugt gewesen sei, nimmt aber weiter an, daß der bruske Abbruch der dänisch-norwegischen Grönland betreffenden Verhandlungen durch Dänemark der norwegischen Regierung das Recht gegeben

habe, von einer durch die Erklärungen Ih lens etwa zugunsten Dänemarks begründeten Verpflichtung zurückzutreten. Wolgast kommt endlich auf Grund seiner scharfen Ablehnung des Urteils zu der Forderung verfahrensmäßiger Reformen, insbesondere Schaffung einer Revisionsinstanz, straffere Prozeßleitung und Besetzung des Gerichts mit wirklichen Richtern. Bl.

The British Year Book of International Law, 1933. 14th Year of Issue under the auspices of the Royal Institute of International Affairs.

B. A. Wortley, "The Dissolution of Foreign Corporations in Private International Law in the Light of the 'Russian Bank Cases'", stellt die seit der Anerkennung Rußlands durch Großbritannien ergangenen britischen Entscheidungen zur Frage der russischen Bank in England dar, die durch die von seiner bisherigen Rechtsprechung abweichende Entscheidung des House of Lords von 1932, wonach die englischen Gerichte die Auflösung der russischen Banken durch die Sowjetgesetzgebung anerkennen, erneut das völkerrechtliche Interesse wachgerufen hat. Im Anschluß daran erörtert er die theoretischen und praktischen Folgerungen aus der neuen Rechtsprechung für die Filialen in England und gibt Fingerzeige für die Lösung der noch schwebenden Fragen, wie die Methode der Liquidation, die Rechtsstellung der Gläubiger und Schuldner, der Aktionäre und der Krone.

G. G. Fitzmaurice, "State Immunity from Proceedings in Foreign Courts", erörtert eine Anzahl neuerer Entscheidungen verschiedener Länder zur Frage der Immunität der Staaten gegenüber fremder Gerichtsbarkeit und kommt zu einer Scheidung von drei Staatengruppen: Staaten, die für eine absolute Immunität außer bei ausdrücklicher Unterwerfung unter die fremde Gerichtsbarkeit eintreten, Staaten, die es darauf abstellen, ob der Staat in souveräner oder nichtsoveräner Eigenschaft gehandelt hat, und Staaten, die bei theoretischem Festhalten an absoluter Immunität eine freiwillige Unterwerfung aus gewissen Betätigungen des Staates ableiten. Der Verf. selbst bekennt sich zur Auffassung der absoluten Immunität.

Julius Stone, "The Rule of Unanimity: the Practice of the Council and Assembly of the League of Nations", zeigt die Elastizität der Völkerbundspraxis in der Anwendung des Prinzips der Einstimmigkeit der Beschlußfassung. Insbesondere weist er die Ausnahmen und Abschwächungen des Einstimmigkeitsgrundsatzes nach, wie sie sich durch die Bezugnahme auf besondere Vertragsbestimmungen, die Abgrenzung der bloßen Wünsche und Empfehlungen von den Entscheidungen in der Völkerbundsversammlung, der ausdehnenden Interpretation der Verfahrensentscheidungen durch den Völkerbundsrat und die Verlagerung des Schwergewichts in die Kommissionen der Völkerbundsversammlung entwickelt haben.

Wilfred Jenks, "The Revision of International Labour Conventions", behandelt aus dem Gedanken heraus, daß eine Lehre der völkerrechtlichen Verträge von Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Vertragstypen auszugehen habe, die Frage der Revision von Arbeitsübereinkommen als Beispiel für rechtsetzende multilaterale Verträge, indem die Entwicklung eines Revisionsverfahrens beim Internationalen Arbeitsamt und dessen Bewährung in der bisherigen Praxis untersucht wird. Dabei ergeben sich für den Verf. neben einigen Mängeln drei große Vorzüge des gegenwärtigen Verfahrens: die alle zehn Jahre stattfindende automatische Prüfung der Revisionsbedürftigkeit der Arbeitsübereinkommen durch den Verwaltungsrat, die Macht des Verwaltungsrats, die Revision auf einzelne Punkte des

Abkommens zu beschränken, und die klare Regelung der rechtlichen Wirkungen einer Revision.

Arnold D. McNair, "The Stimson Doctrine of Non-recognition — a Note on its Legal Aspects", sucht nachzuweisen, daß die konkreten rechtlichen Folgen der anlässlich des chinesisch-japanischen Konflikts aufgestellten Stimson Doktrin, der Lehre von der Nichtanerkennung der durch Verletzung des Kelloggpaktes erzielten Zustände, Verträge und Abkommen, für die Völkergemeinschaft nur von geringem Wert sind, da, wie frühere Fälle der Entstehung von Staaten und der Gebietsannexion beweisen, die Nichtanerkennung allein, unbegleitet von anderen Maßnahmen, auf das Verhalten des das Völkerrecht verletzenden Staates von beschränkter Wirkung ist, und da die Folgen der Nichtanerkennung, insbesondere auf dem Gebiete der Handels- und Auslieferungsverträge sowie des diplomatischen Schutzes, sich auch auf den die Anerkennung verweigernden Staat ungünstig auswirken.

H. Lauterpacht, "Boycott in International Relations", knüpft an den Lytton-Bericht im chinesisch-japanischen Streitfall an. Nach Meinung des Verf. ist es weder praktisch durchführbar noch wünschenswert, im Boykott fremder Waren ein besonderes völkerrechtliches Delikt zu sehen. Die Frage, ob ein Staat im Falle eines organisierten Boykotts gegen das Völkerrecht verstoße, sei nach den allgemeinen Grundsätzen über Staatshaftung und Fremdenrechte zu beurteilen. Danach sei der Staat, sofern er nicht durch Handelsverträge besondere Verpflichtungen übernommen habe, nur dann verantwortlich, wenn er einen mit illegalen Mitteln durchgeführten Boykott nicht bestrafe. Im übrigen widerspreche ein Boykott nicht dem Gedanken einer friedlichen Austragung internationaler Streitigkeiten.

Norman Bentwich, "The End of the Capitulatory System", gibt einen Überblick über die Entwicklung der Kapitulation im nahen und mittleren Osten und über die verschiedenen Formen ihres Abbaus in den letzten Jahren.

Aub.

Acta Juris Hungarici. Revue Trimestrielle de Droit Hongrois. Ed. S. Politzer & Fils, Budapest.

Seit Anfang 1932 erscheint in Ungarn diese neue Zeitschrift, von der bisher der erste Jahrgang vorliegt. Das Redaktionskomitee unter dem Vorsitz des Finanzministers Baron Friedrich von Korányi besteht aus Ferdinand Baumgarten, Edmund Kuncz, Karl Szladits, Franz Faluhelyi, Franz von Királyi und Stefan von Szászy. Hervorragende ungarische Gelehrte und Praktiker tragen zu dem Werke bei. Ziel des Unternehmens ist es, die Ereignisse der ungarischen Gesetzgebung und der juristischen Praxis, aber auch die wissenschaftlichen Arbeiten der ungarischen Gelehrten den ausländischen Fachgenossen nahe zu bringen. Der einzelne Verf. hat die Wahl zwischen der deutschen, französischen und englischen Sprache. Das französische überwiegt, auch der Untertitel, die Überschriften der Abschnitte usw. sind in dieser Sprache gefaßt. Wegen der jahrhundertelangen, engen Verknüpfung Ungarns mit dem deutschen Kulturleben hätte vielleicht die Verwendung des Deutschen als verbindender Sprache nähergelegen.

Für das Arbeitsgebiet des Instituts ist die Zeitschrift von größtem Wert. Schon der erste Aufsatz von Moritz v. Tomcsányi »L'Evolution constitutionnelle de la Hongrie et la situation actuelle en droit public« gibt einen hervorragenden Überblick über das ungarische Verfassungsleben, wobei von besonderem Interesse die Auffassung der »Heiligen Krone« als

einer über dem König und dem Volk stehenden Institution ist. An weiteren wichtigen Arbeiten seien erwähnt: Baumgarten, »Les nouvelles tendances du droit international«; Irk, »Probleme der Völkerrechtswissenschaft«; v. Geöcze, »Juridiction internationale d'intérêt économique hongrois«; v. Angyal, »De l'application de la loi pénale d'un Etat aux infractions commises par des étrangers hors de son territoire«; Baron v. Wlassics, »Autonomous municipal administration in Hungary«; v. Magyary, »La rationalisation de l'administration publique en Hongrie«; Faluhelyi, »Der Kellogg-pakt im neuen System des Völkerrechts«.

B. M.

Neueingänge

(Besprechung bleibt vorbehalten)

- Abou-Khater, Jamil Ibrahim, La Condition des étrangers en Syrie et au Liban. Paris: Soufflot 1933. 166 S.
- Ackerberg, Armand, Rechte und Pflichten der Ausländer in Polen. Gesetze, Verordnungen, zwischenstaatliche Abkommen, Gerichtsentscheidungen usw. Mit einem Anhang über die besonderen Bestimmungen betreffend Deutschland und Danzig. Berlin: Heymann 1933. XI, 263 S.
- Andrews, Columbus, Administrative County Government in South Carolina. Addendum by Marion A. Wright. Chapel Hill: The Univ. of North Carolina Press 1933. IX 245 S. (The University of North Carolina Social Study Series.)
- Barbosa, Ruy, Commentarios á Constituição Federal Brasileira. Colligidos e ordenados por Homero Pires. Vol. 1. Das disposições preliminares. São Paulo: Saraiva 1932. XL, 424 S.
- Bastian, Maurice, La Réglementation des conflits du travail dans la législation fasciste. Lettre-préf. de Bruno Biagi. Genève: Jullien 1933. XX, 233 S.
- Bavaj, Amor, Il Principio rappresentativo nello stato sovietico. Studio politico-giuridico con pref. di Sergio Panunzio. Roma: Anon. Romana Edit. 1933. XII, 235 S. (Studi dell' Istituto di Diritto Pubblico e Legislazione Sociale della R. Università di Roma. 12.)
- Belin, Jean, La Notion d'utilité publique en droit administratif français. Paris: Dalloz 1933. 298 S.
- Bromage, Arthur W., American County Government. New York: Sears (1933). VIII, 306 S.
- Cioffi, Alfredo, Istituzioni di diritto corporativo. Milano: Hoepli 1933. XI, 492 S. (Studi giuridici e politici.)
- Crisolli, Julius, Lehrbuch des Steuerrechts. T. 1: Allgemeines Steuerrecht. Berlin: Stilke 1933. XV, 424 S.
- Dufour, Ferdinand Marc, La double Nationalité. Lausanne: Impr. la Concorde 1933. 198 S. Lausanne, Thèse de droit, le 6 mars 1933.
- Einaudi, Luigi, Il Sistema tributario italiano. 2. ed. Torino: La Riforme Sociale 1933. VII, 213 S.
- Frankfurter, Felix, and J. Forrester Davison, Cases and other Materials on Administrative Law. New York [a. o.]: Commerce Clearing House 1932. XVI, 1177 S.
- Gerber, Hans, Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches. Tübingen: Mohr 1933. 33 S. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. 105.)
- Holstein, Guenther und Karl Larenz, Staatsphilosophie. München, Berlin: Oldenbourg 1933. 188 S. (Handbuch der Philosophie.)
- Horneffer, Reinhold, Die Entstehung des Staates. Eine staatstheoretische Untersuchung. Tübingen: Mohr 1933. V, 255 S. (Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart. 4.)
- Kaira, Kaarlo, Valtiosopimuksista, niiden tekemisestä ja oikeudellisesta vaikutuksesta.